Bei den Bahlen der Höchstbetenerten brauchen die Beisiher und Protokollführer (Abs. 2 und 5) nicht den Höchstbetenerten des betreffenden Begirks anmachbren.

## § 14.

girt jeden Gemeinbedzist und, wenn er in mehrere Bodiftentile gerfallt, für zie den Gemeinbedzist und, wenn er in mehrere Bodiften wir me Gemeinbe warfende, für jeden Bauftsgridigtschieft zum Zweck der Bodiften bere der gegendenten der Zohaftschieftenten wom dem Bommiljer (§ 11 186), 20 eine Elfte ausgalegan, in welche die zum Bödifen Berrechtigten und Zu und Bortnamen, Mitter, Stand, dewerbe um Bodipmert eingeringen werden.

In den von den Gemeindevorständen angulegenden Liften ift überdies gu vermerten, wieviele Stimmen jedem einzelnen Wähler aufteben.

Bei einzelnen Renwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Anfrellung und Auslegung der Bahfliste nicht.

Gegen Bergültung der Roften find Bervielfältigungen der Wählerliften auf Anfuchen jodotlo als möglich zu gewähren, wenn der Antrag mindeftens zwei Mocken wer dem Rochtigen erfellt ift.

## § 15.

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebniffes find bifentlich.